



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Per E-Mail

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Ordnungsamt
Amtsleiter

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen

Bearbeiter
Zimmer-Nr.
Telefon
Fax
E-Mail

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mi 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 06.04.2023

Vollzug des LIFG Ihr Auskunftersuchen vom 20.03.2023

Sehr geehrter

auf Ihr Auskunftersuchen vom 20.03.2023 ergeht folgende Entscheidung:

1. Es besteht ein Anspruch auf Beantwortung der Fragen nach Maßgabe von Ziff. II. der Begründung dieses Bescheides.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 20.03.2023 haben Sie einen Antrag nach LIFG/ UVwG/ VIG gestellt. Ihr Antrag betrifft Informationen über das ehemalige Pflegeheim Edelstein, dass künftig als Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge genutzt werden soll.

Im Einzelnen fragen Sie nach der „Sondergenehmigung“ die es der Unteren Aufnahmebehörde des Rhein-Neckar-Kreises bei der Belegung dieser Unterkunft erlaubt, abweichend von der Regelung im Flüchtlingsaufnahmegesetz nur von einer reinen Wohn- und Schlaflfläche von 4,5 qm auszugehen.

II.

Nach § 1 Absatz 2, § 3 Nr. 3 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Amtliche Information im Sinne des LIFG ist jede bei einer informationspflichtigen Stelle

bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (§ 3 Nr. 3 LIFG).

Eine Information ist „vorhanden“, wenn sie Bestandteil der behördlichen Aufzeichnungen (Verwaltungsunterlagen) ist (VGH BW NVwZ 2019, 1781, 1783 Rn. 36). Ein sog. „Informationsbeschaffungsanspruch“ besteht indes grundsätzlich nicht (vgl. VGH BW aaO.; Anwendungshinweise zum LIFG, Stand 29.05.2020, I. 2.; zum Bundesrecht vgl. auch BVerwG, NVwZ 2015, 669, 672 Rn. 37 m. w. N., ferner Schoch, NVwZ 2019, 257, 260, Ders. in: IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 37 m. w. N.).

Die von Ihnen erfragte Information ist bei uns vorhanden. Zur Beantwortung Ihres Antrags nach LIFG verweisen wir auf den als Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Auszug aus dem Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 22.08.2022. Danach darf bis 31.12.2023 von der sog. 7 qm Regel abgewichen werden.

III.

Die Gebührenentscheidung richtet sich nach § 10 LIFG. Nach § 10 Abs. 3 LIFG wird wegen des überschaubaren Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung der Anfrage keine Gebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

